

Programmreglement MAS Kunststofftechnik

Gestützt auf die Weiterbildungsordnung der Hochschule für Technik und Umwelt FHNW vom 1. Januar 2025 erlässt die Direktion dieses «Programmreglement MAS Kunststofftechnik».

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Programmreglement regelt sowohl die Durchführung als auch die Diplomierung im Weiterbildungsprogramm «MAS Kunststofftechnik».

² Es gelten grundsätzlich die Regelungen der Rahmenordnung Weiterbildungsprogramme FHNW vom 1. Oktober 2018.

§ 2 Aufnahmebedingungen

¹ Dieser MAS richtet sich vornehmlich an Personen mit einem Abschluss einer anerkannten Hochschule und einer mind. 2-jährigen Berufspraxis nach Abschluss des Studiums.

² Für die «Sur Dossier»-Zulassung ist eine vergleichbare tertiäre Ausbildung nach SBFI (wie ein Abschluss der TS, HF oder HFP) und eine mind. 4-jährige Berufserfahrung, idealerweise mit Führungsaufgaben, erforderlich.

§ 3 Programmdauer

¹ Die Programmdauer im «MAS Kunststofftechnik» beträgt 3-4 Semester je nach Startzeit der MAS-Thesis.

² Die gesamte Programmdauer (Starttag bis Schlusspräsentation der MAS-Thesis) darf dabei 5 Jahre nicht überschreiten. Wird die Studiendauer überschritten, werden die besuchten und bestandenen Module schriftlich bestätigt.

§ 4 Gebühren während des Programms

¹ Das ganze MAS-Programm (exklusive MAS-Thesis) kostet CHF 23'400.-, ein einzelnes CAS CHF 7'800.-.

² Die Nachprüfungsgebühr einer CAS-Prüfung beträgt CHF 400.-.

³ Bei ungenügender Benotung einer CAS-Projektarbeit ist für die Nachbesserung eine Gebühr von CHF 500.- (im Falle einer Projektgruppe anteilig) zu entrichten. Die Projektarbeit kann alternativ einmalig mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden. Dabei ist eine Nachgebühr in Höhe von CHF 1'000.- vor dem erneuten Beginn (im Falle einer Projektgruppe anteilig) zu entrichten.

⁴ Für die Betreuung der MAS-Thesis wird CHF 2'500.- in Rechnung gestellt. Bei ungenügender Benotung der MAS-Thesis ist für die Nachbesserung eine Gebühr von CHF 1'000.- zu entrichten. Die MAS-Thesis kann alternativ einmalig mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden. Dabei ist eine Nachgebühr von CHF 2'500.- vor dem erneuten Beginn zu entrichten.

§ 5 Programmaufbau

¹ Das Programm «MAS Kunststofftechnik» ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mind. 60 ECTS-Punkte durch ein erfolgreiches Bestehen von drei der folgenden vier CAS und der Master-Thesis erreicht werden:

- CAS Grundlagen der Kunststoff- und Faserverbundtechnik: 15 ECTS
- CAS Nachhaltige Kunststoffe und Technologien: 15 ECTS
- CAS Advanced Composites: 15 ECTS
- CAS Auslegung und Herstellung von Kunststoffbauteilen: 15 ECTS
- Master-Thesis: 15 ECTS

² Jedes CAS wird mit einer Leistungsbeurteilung abgeschlossen. Dies gilt für Personen mit Abschluss einzelner CAS als auch für Personen mit Abschluss des gesamten Programms.

³ Die Leistungsbeurteilung in jedem CAS besteht aus einer schriftlichen CAS-Prüfung und einer individuell abgestimmten Projektarbeit. Die schriftliche CAS-Schlussprüfung und die Projektarbeit müssen jeweils bestanden werden (Mindestnote ≥ 4.0). Die Schlussnote für das CAS setzt sich anteilmässig über die ECTS-Punkte folgendermassen zusammen:

Gesamtnote CAS (15 ECTS) = Schriftliche Prüfung (11 ECTS) + Projektarbeit (4 ECTS)

⁴ Die MAS-Thesis

Bei einer Bewertung ≥ 4.0 werden 15 ECTS-Punkte kreditiert.

§ 6 Präsenzregelung

Es gibt keine Präsenzpflcht.

§ 7 Detailangaben zu den Prüfungen

¹ Die Bewertung der Prüfungen und der Projektarbeiten erfolgt in der 6er-Skala gemäss § 5 Abs. 5 der Weiterbildungsordnung mit Zehntelnoten.

² Bestandene Prüfungen werden mit ECTS-Punkten kreditiert. Im Falle einer ungenügenden Bewertung (< 4.0) können Prüfungen, Projektarbeiten und die MAS-Thesis einmal kostenpflichtig (s. § 4) wiederholt werden.

³ Die Teilnehmenden erhalten einmal pro Semester einen Leistungsausweis über alle besuchten Lehrveranstaltungen, die erreichten ECTS-Punkte und die Bewertungen.

⁴ Wiederholung von Prüfungen

Schriftliche Prüfung

- Wird die schriftliche Prüfung am Ende des CAS mit < 4.0 bewertet, so können Studierende einmalig kostenpflichtig an einer schriftlichen/mündlichen Nachprüfung teilnehmen. Die Inhalte und den Zeitpunkt der Wiederholung definiert die Programmleitung. Wird die CAS-Nachprüfung nicht bestanden, so muss das CAS wiederholt werden.

Individuell abgestimmte Projektarbeit

- Wird die Projektarbeit nicht bestanden (Note < 4.0), dann kann die Arbeit nachgebessert oder eine neue Projektarbeit geschrieben werden. Mit der Nachbesserung ist unverzüglich zu starten und diese darf nicht länger als 4 Wochen dauern.

MAS-Thesis

- Wird die MAS-Thesis nicht bestanden (Note < 4.0), dann kann die Arbeit nachgebessert oder eine neue MAS-Thesis durchgeführt werden. Mit der Nachbesserung ist unverzüglich zu starten und diese darf nicht länger als 4 Wochen andauern.

§ 8 Programmabschluss, Titel

¹ Das Programm gilt als abgeschlossen, wenn die MAS-Thesis bestanden und die erforderliche Anzahl ECTS-Punkte gemäss § 5 erreicht wurden.

² Das Diplom berechtigt die Absolvierenden den Titel "Master of Advanced Studies FHNW in Kunststofftechnik" zu tragen.

Teil 2: MAS-Thesis

§ 9 Anmeldung, Erarbeitung, Abgabe und Präsentation

¹ Mit dem Erreichen von 15 ECTS-Punkten gemäss § 5 im MAS-Programm kann die Anmeldung zur MAS-Thesis erfolgen.

² Die MAS-Thesis ist mit 15 ECTS-Punkten kreditiert. In der MAS-Thesis sollen die Teilnehmenden zeigen, dass sie fähig sind, die im Programm erworbenen Fach- und Methodenkenntnisse selbständig auf praktische Fragestellungen anzuwenden. Die MAS-Thesis wird in der Regel alleine, nach spezieller Vereinbarung zu zweit (Projektteam) erarbeitet. Die Betreuung erfolgt durch Lehrpersonal (betreuende Person).

³ Mit der Anmeldung zur MAS-Thesis ist das Thema, der Starttermin, das Praxisunternehmen, sowie das Betreuungspersonal der FHNW schriftlich als Vorschlag der Programmleitung zu melden.

⁴ Die Programmleitung genehmigt schriftlich das Thema der MAS-Thesis, den Starttermin, das Praxisunternehmen und die vorgeschlagene betreuende Person.

⁵ Die Teilnehmenden informieren die Betreuenden spätestens 3 Monate nach dem Starttermin über den Verlauf der Arbeiten.

⁶ Die MAS-Thesis muss spätestens 6 Monate nach dem Starttermin und zwei Wochen vor dem Präsentationstermin der Programmleitung abgegeben werden.

⁷ Die MAS-Thesis ist nach der Abgabe zu präsentieren und zu verteidigen. Bei der Präsentation anwesend sind das Betreuungspersonal, die Auftraggebende und die Programmleitung. Vorbehältlich allfälliger Geheimhaltungsvereinbarungen können Teilnehmende auch weitere Interessierte zur Präsentation einladen.

§ 10 Bewertung

¹ Die MAS-Thesis wird von der betreuenden Person und von der Programmleitung oder deren Stellvertretung unabhängig voneinander bewertet. Das arithmetische Mittel der beiden Bewertungen ist die Schlussbewertung. Diese ist innerhalb der Notenskala von § 5 Abs. 5 Weiterbildungsordnung der FHNW auf Zehntelnoten genau festzulegen. Die Auftraggebende werden durch die Betreuenden um Feedback zur Arbeit gebeten. Die Kundensicht soll in die Bewertung einfließen.

² Das Bewertungsblatt zur MAS-Thesis (Beurteilungsbogen für MAS-Thesis) wird den Teilnehmenden vorgängig zur Verfügung gestellt.

³ Die Programmleitung ist für das formal korrekte Zustandekommen der Bewertung verantwortlich. Sie überwacht insbesondere, dass die Bewertungen fair sind (Gleichbehandlung aller Teilnehmenden) und dass ein Konsens unter den Beurteilenden erzielt wird.

⁴ Die Schlussbewertung (Beurteilungsbogen für MAS-Thesis) wird den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt.

§ 11 Urheberrechte, Haftung und Vertraulichkeit

¹ Die FHNW erhebt keinerlei urheberrechtliche Ansprüche und lehnt jegliche Haftung gegenüber Dritten im direkten und indirekten Zusammenhang mit der MAS-Thesis ab.

² Die Teilnehmenden können ihre MAS-Thesis ausnahmsweise als vertraulich klassifizieren. Die Programmleitung verpflichtet sich in diesem Fall nur, die MAS-Thesis nicht öffentlich zugänglich zu machen. Der Titel der MAS-Thesis darf publiziert werden. Weitergehende Verpflichtungen und Haftungen werden explizit ausgeschlossen.

Teil 3: Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Dieses Programmreglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Für Programme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Programmreglements begonnen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Windisch, 7. November 2024

Beantragt von:

Erlassen von: